Festsetzungen

(gem. § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter der Hardt“ (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtlich:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter der Hardt“ (Auschnitt)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA¹ (z Wo) **Allgemeines Wohngebiet** (gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3 - 9 BauNVO)
(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
(3) Die in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden wg. der abseitigen Lage und/oder ihres Flächenbedarfes sowie bzgl. der Beherbergungsbetriebe angesichts der genügenden Flächenvorhaltung an anderer Stelle auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

(WA¹) z Wo **Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 BauGB)

II **Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß** (i.V.m. §§ 16, 18 u. 20 BauNVO)

GRZ 0,3 **Grundflächenzahl - als Höchstmaß** (i.V.m. §§ 16, 17 u. 19 BauNVO)

GFZ 0,6 **Geschossflächenzahl - als Höchstmaß** (i.V.m. §§ 16, 17 u. 20 BauNVO)

FH max. 9,0 m **Firsthöhe – als Höchstmaß** (i.V.m. §§ 16 u. 18 BauNVO)
Den unteren Bezugspunkt bildet die geplante Straßenhöhe im Endausbauzustand in Fahrbahnmitte (Straßenachse) auf halber Länge der straßenseitigen Baugrundstücksgrenze, den oberen Bezugspunkt die Oberkante der Dachhaut. Darüber etwaig hinausragende Teile des Schornsteins bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.

OK EFB max. 0,6 m **Höhe Oberkante Erdgeschoßfußboden – als Höchstmaß** (i.V.m. §§ 16 u. 18 BauNVO)
Die Oberkante des EFB darf max. 0,6 m über Straßennniveau liegen. Den straßenseitigen Bezugspunkt bildet die geplante Straßenhöhe im Endausbauzustand in Fahrbahnmitte (Straßenachse) auf halber Länge der straßenseitigen Baugrundstücksgrenze, den gebäudeseitigen Bezugspunkt die geplante Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o **Offene Bauweise** (i.V.m. § 22 BauNVO)
Die Gebäudelänge darf max. 50 m betragen.
Die Gebäude sind jeweils unter Einhaltung der gem. BauO NW erforderlichen Grenzabstände zu errichten.

E **Nur Einzelhäuser zulässig** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Baugrenze (i.V.m. § 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (i.V.m. § 23 BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (i.V.m. § 23 BauNVO)

Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO – außer Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung – sowie Garagen und überdachte Stellplätze sind vorbehaltlich der Einhaltung sonstiger bauordnungsrechtlicher Bestimmungen zulässig.

Hauptfirstrichtung – zwingend (zulässige Abweichung +/- 10 Grad)
Garagen und Carports in Form von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist
Randstreifen als Teil der privaten, nicht überbaubaren Grundstücksfläche, der in 1,0 m Tiefe parallel zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche von Garagen, Carports, sonstigen Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO einschl. Einfriedungen, Stützmauern oder sonstigen hervortretenden festen Einbauten freizuhalten ist.

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Mischverkehrsfläche

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, UND ABGRABUNGEN, SOWEIT DIESE ZUR HERSTELLUNG DES STRAßENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

Aufschüttung

Abgrabung

Stützmauer

Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen gem. Straßenausbauplanung erforderlichen Abgrabungen, Aufschüttungen und/oder Stützmauern bis max. 1,0 m Höhe sind vom Angrenzer bis max. 3,0 m Tiefe (gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie) auf dem Baugrundstück zu dulden.

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Fläche, die zum Zwecke öffentlicher Abwasserentsorgung mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Winterberg / Stadtwerke Winterberg AöR zu belasten ist

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anzupflanzender Einzelbaum
Umringmaß und Standort entsprechen nur einer schematischen Darstellung; der gonaue Standort ist unter Beachtung der sonstigen Vorgaben unter der Nr. 1 „Textliche Festsetzungen“ entlang der Grundstücksfront zur Straße frei bestimmbar.

Textliche Festsetzungen

1) Anpflanzungen auf dem Baugrundstück (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

A) Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist je Grundstücksstraßenfront im Abstand von 1,50 m zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie 1 standortgerechter heimischer Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen.
B) Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW mind. 1 standortgerechter heimischer Laubbaum (z.B. der Arten Bergahorn, Feldahorn, Buche, Esche, Eberesche, Hainbuche, Linde) oder 1 heimischer Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen.

Für Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW – generell ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume, Sträucher, Hecken) zu verwenden.
Weiterführende Informationen zu einer dorfgerechten Grundstücksbepflanzung, und dazu, was unter standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Einzelnen zu verstehen ist, sind entsprechenden Merkblättern zu entnehmen, die bei der Bezirksregierung Arnsberg, angefordert werden können.

Im Übrigen wird bzgl. der weitergehenden Anforderungen an das Pflanzgut sowie die im Rahmen des Bauantrages der Baugenehmigungsbehörde vorzulegenden Unterlagen auf die betreffenden Bestimmungen im Ursprungsbebauungsplan Nr. 8 „Hinter der Hardt“ verwiesen.

2) Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Leitungen der Versorgungsträger sind von diesen dem aktuellen Stand der Technik entsprechend grundsätzlich unterirdisch zu verlegen.

Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenze

528 Flurstücksnummer

* 516,33 Höhenangabe in Metern über NN

516 Höhenschichtlinie (Angabe in Metern über NN)

Böschung

Mögliche Grundstücksparzellierung

Straßenachse

Hinweise (nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

1) Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Unterer Denkmalbehörde (Tel.: 02981/800-0) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG).

2) Waldabstand
Nach § 47 Landesforstgesetz (LFoG) dürfen im Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Errichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde errichtet werden. Deren Genehmigung ist i.d.R. an die Beachtung folgender Auflagen geknüpft:
a) Schornsteine sind mit einem Funkenfänger zu versehen, wenn die Art der Befeuerung dies erfordert,
b) die Errichtung ständig offener Feuerstellen außerhalb des Wohnhaus-Innenbereiches ist nur zulässig, wenn der Feuerraum durch ein stationärflexibeles Funkenschutzgitter zur Herstellung eines feuerfesten Brandschutzes zusätzlich abgesichert ist.

3) Altlasten und Kampfmittel
Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Winterberg (Tel.: 02981/800-0) und der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel.: 0291/94-0) umgehend zu informieren. Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02981/800-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02931/82-2139) – zu verständigen.

4) Schutz des Mutterbodens
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

5) *Tiefflugebiet*
Das Plangebiet liegt unterhalb eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird ab Bauhöhen von 75 m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

Des Weiteren verläuft über das Plangebiet in ca. 853 m über NN ein Abschnitt des militärischen Nachtiefflugsystems. Diese Höhe stellt eine absolute Bauhöhenbegrenzung dar.

Auf Grund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Gestalterische Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Bauordnung NW)

Dachgestaltung

(1) Dachform / Dachneigung
Zulässige Dachformen für das Hauptdach sind Sattel- oder Krüppelwalmdächer sowie Satteldächer mit gegeneinander versetzten Dachhälften (auch als versetztes Pultdach bezeichnet), jeweils mit einer Mindestneigung von 30°.
Vorstehende Vorschriften gelten nicht für Carports, Garagen und sonstige Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO.

(2) Dacheindeckung
Die Eindeckung der unter Absatz 1 fallenden Dachflächen hat in dunkel- bis mittelgrauem Schiefer, Kunstschiefer oder in entsprechendfarbigen, nicht glänzenden Dachpfannen / Dachsteinen zu erfolgen.
Alle übrigen geneigten Dachflächen können alternativ auch mit entsprechendfarbenen, nicht glänzenden anderweitigen Materialien versehen werden.

3) Dachaufbauten / Dacheinschnitte
Zulässig sind ausschließlich Schleppgauben oder Dachhäuschen mit mind. 20° Dachneigung. Die Aufbauten müssen unterha lb der Hauptdachfirstlinie angesetzt werden, dürfen diese nicht überragen und müssen Mindestabstände zu den Ortgängen von 2,0 m und zur Traufe von 1,0 m einhalten. Die Summe der Längen von Dachaufbauten auf einer Dachseite darf insgesamt max. die Hälfte der darunterliegenden Trauflänge betragen.
Sogen. Fledermausgauben, Dachein- bzw. -ausschnitte sowie übereinanderliegende Dachgauben sind generell unzulässig.
Liegende Dachfenster dürfen jeweils max. 1,0 m² Glasfläche aufweisen.

(4) Dachüberstände
Die Dachüberstände sind giebel- und traufenseitig jeweils zwischen mind. 0,25 m und max. 0,75 m auszubilden – jeweils waagerecht zur Außenwand gemessen.

(5) Solaranlagen / Photovoltaikanlagen
Bei jeglicher Aufdachmontage von Sonnen- und/oder Photovoltaikanlagen sind diese vorzugsweise direkt in die Dachfläche zu integrieren. Über die Dachfläche hinausragende Anlagen sind nicht zulässig.
Alternativ können die Anlagen mit einem Abstand von maximal 15 cm flach auf die Dachfläche aufgesetzt werden.
Von der Neigung der Dachfläche abweichende oder entgegengesetzt stehende Anlagen sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind in Neigung und Ausrichtung beweglich ausgeführte Anlagen.
Die Farbgebung der Anlagen / Module einschl. aller tragenden Teile ist der Dachfarbe anzupassen (nur Module ohne silberne Gitternetzoptik).

Fassadengestaltung

(1) Material und Farbe
Zulässig für Fassaden / Außenfronten sind weißer Putz, weißer Kalksandstein, schwarzes Holzfachwerk mit weißer Ausfachung (Putz oder Kalksandstein) sowie Verkleidungen mit dunkel- bis mittelgrauem Schiefer oder Kunstschiefer; ferner naturfarbene, dunkelbraune oder graue bis schwarze Holzverkleidungen.
Der Gebäudesockel kann in Bruchstein oder verputzt in dunklen Grautönen ausgeführt bzw. abgesetz

(2) Balkone und Altane
Erdgeschoßgleiche Balkone und Altane dürfen einen direkten Außenzugang aufweisen und über Eck verlaufen; im OG-Bereich sind diese Optionen ausgeschlossen.

Einfriedungen, nicht überbaute Flächen u. Grundstückszufahrten

(1) Einfriedungen
Einfriedungen – darunter fallen auch nicht notwendige Stützmauern – dürfen entlang der öffentlichen Straßen und Wege die Höhe von 1,0 m (über der natürlichen Geländeoberfläche bzw. OK Straße) nicht überschreiten.
Drahtzäune entlang der Erschließungsstraßen und den festgesetzten Anlieger- oder Fußwegen sind nur in Verbindung mit heimischen Laubhecken / -gehölzen zulässig.
(2) Freihaltestreifen entlang der öffentlichen Erschließungsstraße
Der zu Schneeräumungszwecken von baulichen Einrichtungen freizuhaltende, 1,0 m tiefe Freihaltestreifen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche – siehe hierzu auch oben unter „Festsetzungen“ – ist als Rasenfläche anzulegen oder mit Bodendeckerpflanzen zu bestücken und zu unterhalten.
(3) Nicht überbaute Grundstücksflächen
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und so zu unterhalten.
(4) Grundstückszufahrten
Zufahrten zu Garagen, Carports oder Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, zu begrünen und zu unterhalten.

Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan hat folgende rechtliche Grundlagen:

- **Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Z. gültigen Fassung**
- **Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) in der z.Zt. gültigen Fassung**
- **Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)**
- **Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der z.ZT. gültigen Fassung**
- **Die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NW. 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung**
- **Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung**

Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter der Hardt“, Ortsteil Züschen, wurde vom Rat der Stadt Winterberg am 26.05.2011 gefasst.
Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg am 30.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 31.05.2011

Der Bürgermeister

i.A. gez. Brieden

(2) Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat am 06.03.2012 der Vorentwurfsfassung der 2. Änderung zugestimmt und auf dieser Basis die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB beschlossen.

Winterberg, den 07.03.2012

Der Bürgermeister

i.A. gez. Brieden

(3) Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Rathaus der Stadt Winterberg der Vorentwurfs-Planungsunterlagen in der Zeit vom 27.03. bis einschl. 27.04.2012 .
Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde die Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Winterberg, den 30.04.2012

Der Bürgermeister

i.A. gez. Brieden

(4) Die frühzeitige Beteiligung der berührten Nachbargemeinden – soweit betroffen –, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.03.2012 .

Winterberg, den 22.03.2012

Der Bürgermeister

i.A. gez. Brieden

(5) Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat am 08.05.2012 über die Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren entschieden und für die entsprechend der Abwägungs- und Beschlusslage auszufertigende Entwurfsfassung der 2. Änderung die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Winterberg, den 09.05.2012

Der Bürgermeister

i.A. gez. Brieden

(6) Der Entwurf der 2. Änderung hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.05. bis einschl. 22.06.2012 öffentlich ausgelegen.
Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gem. § 4 Abs. 4a BauGB zeitgleich. Die Aufforderung zur Stellungnahme erging mit Schreiben vom 10.05.2012 .
Ort, Zeit und Dauer der öffentlichen Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg am 14.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 25.06.2012

Der Bürgermeister

i.A. gez. Brieden

(7) Der Rat der Stadt Winterberg hat über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 vorgebrachten Anregungen am 05.07.2012 entschieden.
Die Abwägungsbeschlüsse aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden bestätigt.

Winterberg, den 06.07.2012

Der Bürgermeister

i.A. gez. Brieden

(8) Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am 05.07.2012 abschließend über alle vorgebrachten Anregungen entschieden und den planungsrechtlichen Teil der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter der Hardt“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Winterberg, den 06.07.2012

Bürgermeister: gez. Werner Eickler

Schriftführer: gez. Jens Vogelsang

(9) Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss der 2. Bebauungsplanänderung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg am 13.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann die Änderung mit Begründung eingesehen werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter der Hardt“, Ortsteil Züschen, mit der Bekanntmachung am 13.07.2012 in Kraft getreten.

Winterberg, den 13.07.2012

Der Bürgermeister

i.A. gez. Brieden

Bescheinigungen:

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem Original einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke wird hiermit bescheinigt.

Winterberg, den 17.07.2012

Der Bürgermeister

i.A. gez. Brieden

Die Planuntertage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung in der z.Zt. gültigen Fassung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Winterberg, den 17.07.2012

gez. Schulte
(s.a.Vl)

Übersichtsplan

1 : 5000

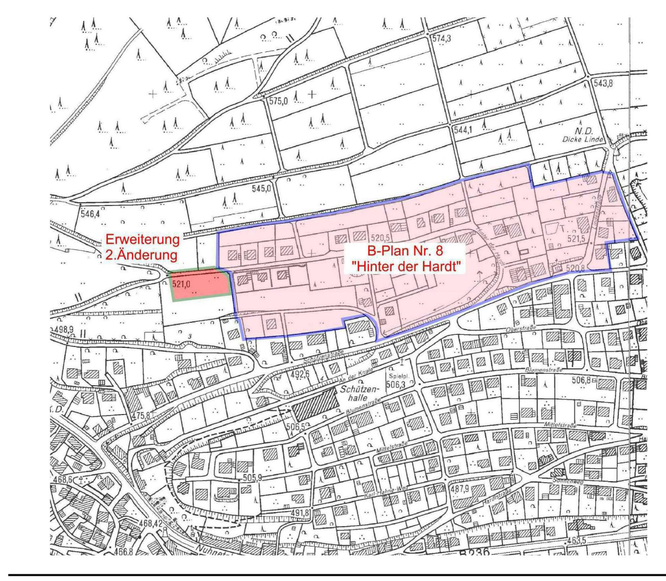

Stadt Winterberg
Bebauungsplan Nr. 8 „Hinter der Hardt“
2. Änderung

Ortsteil Züschen

§§ 2 (2), 3 (1) u. 4 (1) BauGB
Juni 2012

Ing.-Büro
Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg
Tel. 02974/969550